



Reglemente und Preislisten für die Miete kirchlicher Räume und die Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen

Gültig ab 1. Januar 2011

Teilrevision genehmigt am 04.12.2016
Gültig ab 1. Januar 2017

A Grundsätzliches zur Vermietung der kirchlichen Räume

Eine Benutzung die mit den Grundsätzen der reformierten Landeskirche vereinbar ist, wird vorausgesetzt.

Der Kirchgemeinderat behält sich vor, ein Gesuch um Benutzung kirchlicher Räume abzulehnen.

B Benutzung der Kirchen Brienz, Oberried und Brienzwiler

1. Grundsatz und Öffentlichkeit

Der Kirchgemeinderat kann für kulturelle Veranstaltungen die Kirchen in Brienz, Oberried und Brienzwiler zur Verfügung stellen. Alle Anlässe in der Kirche müssen öffentlich sein.

2. Reservation

Alle Anfragen betreffend Benützung einer Kirche sind frühestens 12 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Ausführungstermin mit dem entsprechenden Formular an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten.

3. Werbung

Jegliche Art von Werbung im Innern der Kirchen und auf dem Kirchenareal ist untersagt. Die Werbung in der Öffentlichkeit ist Sache des Veranstalters.

4. Benutzungsgebühr

Der Veranstalter zahlt der Kirchgemeinde eine Benutzungsgebühr gemäss der Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. In dieser Gebühr sind unter anderem das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen der Kirche, die Anwesenheit des Sigrists während der Veranstaltung sowie die Reinigung der Kirche inbegriffen.

Für zusätzliche Leistungen (Aufstellen des Podestes, besondere Einrichtungswünsche, übermässige Verschmutzung usw.) wird dem Veranstalter gesondert Rechnung gestellt.

5. Annullation

Wird eine Reservation annulliert, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 2 und mehr Monate vor dem Termin 25% der Mietgebühr
- Weniger als 2 Monate vor dem Termin 50% der Mietgebühr

6. Aufbauten

Das Aufstellen des Podests darf nur durch das Personal der Kirchgemeinde vorgenommen werden.

Für Gottesdienste, Abdankungen oder Trauungen müssen störende Aufbauten im Chor durch den Veranstalter entfernt werden.

7. Fluchtwege

Zusatzbestuhlungen im Kirchenraum sind nicht gestattet. Aus feuerpolizeilichen Gründen muss für genügend Fluchtwege gesorgt werden. Die Ausgangstüren dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

8. Haftung

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

9. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich dem Sigristen zu melden.

In allen Kirchen besteht ein striktes Rauchverbot.

10. Sonderregelungen

Über besondere Benutzungsregelungen (Spezialgebühren) entscheidet der Kirchgemeinderat.

Muster Anfrageformular auf der nächsten Seite

Anfrage für die Benutzung einer Kirche der Kirchgemeinde Brienz

Brienz

Oberried

Brienzwiler

Gesuchsteller
Name der Organisation

Verantwortliche Person
Adresse, Telefon, E-Mail

Datum der Veranstaltung

Art und Zweck des Anlasses

Programm

Name des Orchesters, Chors
Anzahl Mitwirkende

Wird Eintritt erhoben? Wenn ja,
wie hoch sind die Eintrittspreise?
Wird eine Kollekte vorgesehen?
Zu wessen Gunsten?

Wie lange benötigen Sie die Kirche?
(Bitte genaue Angaben)

Sind Proben vorgesehen?
(Datum, Zeit, Dauer)

Besondere Wünsche?
(Podest, Orchesterbestuhlung, Benutzung Pfrundscheune)

Wir haben von den Bestimmungen des „Benutzungsreglements für die Kirchen Brienz, Oberried und Brienzwiler“ Kenntnis genommen und verpflichten uns zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

C Benutzung Pfrundscheune Brienz

1. Reservation

Gesuche für die Benutzung sind telefonisch an den Sigristen zu richten:

Adresse: Reformierte Kirchgemeinde Brienz
Sekretariat
Lauenenstrasse 24
3855 Brienz

Telefon : 033 951 20 46

Der Mieter unterzeichnet einen Mietvertrag, in dem die verantwortliche Mietperson, die Übernahme- und Rückgabedaten sowie der Mietpreis aufgeführt sind.

2. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Übernahme und die Rückgabe der Räume sind mit dem Sigristen abzusprechen und im Mietvertrag festzuhalten. Die Schlüsselüber- und Rückgabe ist ebenfalls mit dem Sigrist abzusprechen. Die Weisungen des Sigrists sind verbindlich.

3. Reinigung

Die Räume sind besenrein zu übergeben. Kehrachtsäcke sind mitzubringen. Der Kehricht ist vom Mieter zu entsorgen.

Eine ungenügende Reinigung wird unter Kostenfolge für den Mieter durch den Sigristen veranlasst.

4. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Benutzer sorgfältig zu behandeln. Das Mobiliar darf nicht nach Draussen verlegt werden. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich dem Sigristen zu melden. Im ganzen Haus besteht ein striktes Rauchverbot.

5. Küchenbenutzung

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Mietpreis inbegriffen. Küchentücher sind selber mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist gemäss Tabelle im Küchenschrank zu bezahlen. Die Abwaschmaschine ist gemäss Anleitung zu bedienen. Wichtig: Nach dem Abwasch bzw. nach dem Reinigungsprogramm die Maschine korrekt ausschalten.

6. Haftung

Im oberen Saal dürfen sich maximal 50 Personen aufhalten (aus feuerpolizeilichen Gründen).

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

7. Nachtruhe

Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr in und um die Pfrundscheune zu vermeiden.

8. Unterstand

Der Unterstand auf der Südseite kann durch den Mieter nicht benutzt werden.

9. Parkplätze

Die Parkplätze bei der Kirche können für Anlässe in der Pfrundscheune gratis benutzt werden. Während den Sonntagsgottesdiensten von 09.00 – 11.00 sind sie frei zu halten.

10. Mietgebühr

Die Mietgebühr richtet sich nach der Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. Das Sekretariat der Kirchengemeinde stellt dem Mieter Rechnung.

11. Annullation

Wird eine Reservation annulliert, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 2 und mehr Monate vor dem Termin 25% der Mietgebühr
- Weniger als 2 Monate vor dem Termin 50% der Mietgebühr

Muster Mietvereinbarung auf der nächsten Seite

Pfrundscheune Brienz - Mietvereinbarung

Vermieter: Reformierte Kirchgemeinde Brienz
Sekretariat
Lauenenstrasse 24
3855 Brienz

Kontaktperson: Sigrist/in
033 951 20 46

Mieter: Muster Hans
Musterstrasse 200
3000 Musterhausen

Kontaktperson: Muster Hans
072 000 00 00

Mietdauer

Übernahme Datum: Zeit:

Rückgabe Datum: Zeit

Benötigte Einrichtungen / Mietpreise

	Auswärtige I –III
ganzes Haus inkl. Küche	CHF 300.00
oberer Saal	CHF 200.00
Eingang für Apéro etc.	CHF 200.00

Der Mieter hat das „Benutzungsreglement Pfrundscheune Brienz“ erhalten und zur Kenntnis genommen. Es bildet einen integralen Bestandteil der Mietvereinbarung.

Bemerkungen:

Datum: Unterschrift Mieter: _____

Datum: Unterschrift Vermieter: _____

D Benutzung Kirchgemeindehaus Kienholz

1. Reservation

Anfragen für die Miete sind telefonisch an den Sigristen zu richten.

Adresse: Reformierte Kirchgemeinde Brienz
Sekretariat
Lauenenstrasse 24
3855 Brienz

Telefon: 033 951 20 46

2. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Übernahme und Rückgabe der Räume und der Schlüssel sind rechtzeitig mit dem Sigristen abzusprechen.

3. Reinigung

Die Räume sind besenrein zu übergeben. Kehrichtsäcke sind mitzubringen. Der Kehricht ist vom Mieter zu entsorgen.

Eine ungenügende Reinigung wird unter Kostenfolge für den Mieter durch die Hauswartin veranlasst.

4. Tischordnung

Die Tische sind wieder gemäss dem im Reduit aufgehängten Plan zu platzieren.

5. Sorgfaltspflicht

Mobiliar und Einrichtungen sind durch den Mieter sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden ist der Mieter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartin zu melden. Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot.

6. Küchenbenutzung

Die Küchenbenutzung mit Geschirr ist im Mietpreis inbegriffen. Küchentücher sind mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr ist gemäss Tabelle im Küchenschrank zu bezahlen. Die Abwaschmaschine ist gemäss Anleitung zu bedienen. Wichtig: Nach dem Abwasch bzw. nach dem Reinigungsprogramm die Maschine ausschalten.

7. Nachtruhe

Mit Rücksicht auf die Nachbarn ist Lärm nach 22.00 Uhr im und um das Kirchgemeindehaus zu vermeiden.

8. Parkplätze

Die Parkplätze beim Haupteingang des Kirchgemeindehauses können gratis benutzt werden.

9. Versicherung

Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

10. Mietgebühr

Die Mietgebühr richtet sich nach Preisliste für kirchliche Dienstleistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der Kirchgemeinde.

11. Annullation

Wird eine Reservation annulliert, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 2 und mehr Monate vor dem Termin 25% der Mietgebühr
- Weniger als 2 Monate vor dem Termin 50% der Mietgebühr

Muster Mietvereinbarung auf der nächsten Seite

Kirchgemeindehaus Kienholz – Mietvereinbarung

Vermieter: Reformierte Kirchgemeinde Brienz
Sekretariat
Lauenenstrasse 24
3855 Brienz

Kontaktperson: Sigrist/in
033 951 20 46

Mieter: Muster Hans
Musterstrasse 200
3000 Musterhausen

Kontaktperson: Muster Hans
072 000 00 00

Mietdauer

Übernahme Datum: _____ Zeit: _____

Rückgabe Datum: _____ Zeit: _____

Mietpreise

Auswärtige I –III

CHF 300.00

Der Mieter hat das „Benutzungsreglement Kirchgemeindehaus Kienholz“ erhalten und zur Kenntnis genommen. Es bildet einen integralen Bestandteil der Mietvereinbarung.

Bemerkungen:

Datum: _____ Unterschrift Mieter: _____

Datum: _____ Unterschrift Vermieter: _____

E Preisliste für kirchliche Dienstleistungen

1. Grundsatz

Die Kirchgemeinde Brienz erhebt Gebühren für die in einzelnen Reglementen aufgeführten Dienstleistungen zu den in dieser Liste vorgesehenen Preisen.

2. Geltungsbereiche

Diese Preisliste regelt die Gebührenerhebung der Kirchgemeinde bei

- Kirchlichen Trauungen
- Kirchlichen Abdankungsfeiern
- Besuch des KUW-Unterrichts von Jugendlichen
- der Miete einer Kirche für öffentliche Veranstaltungen
- der Miete der Pfrundscheune Brienz bzw. des Kirchgemeindehauses Kienholz für private Veranstaltungen

3. Härtefälle

Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person bzw. Organisation nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

4. Definition der Personenkreise

4.1 Einheimische

Als Einheimische gelten Personen, welche in der Kirchgemeinde Brienz Wohnsitz haben und Mitglied der reformierten Kirche sind oder in der reformierten Kirchgemeinde Brienz konfirmiert wurden und Mitglied der reformierten Landeskirche sind.

4.2 Auswärtige I

Als Auswärtige I gelten Personen, welche der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören, die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.1 jedoch nicht erfüllen.

4.3 Auswärtige II

Alle Personen, welche nicht der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören und nicht in der reformierten Kirchgemeinde Brienz konfirmiert wurden.

4.4 Brautleute

Bei Brautpaaren ist der günstigste Personenkreis anzuwenden, für den die Voraussetzungen auch nur von einem der Brautleute erfüllt werden.

4.5 Kirchliche Abdankungsfeiern

Bei kirchlichen Abdankungsfeiern ist für die Zuteilung zum entsprechenden Personenkreis alleine der Status der/des Verstorbenen massgebend, nicht aber derjenige seiner Hinterbliebenen.

5. Gebühren

Die Grundgebühren setzen sich aus den Aufwendungen für Verwaltungsarbeit, Raumbenutzung und Sigristendienst zusammen.

5.1 Gebühren für kirchliche Trauungen

Personenkreis	Inkl. Pfarrer und Organist *	Ohne Pfarrer Mit Organist *	Mit Pfarrer Ohne Organist *	Ohne Pfarrer Ohne Organist *
Einheimische	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Auswärtige I	750	500	600	300
Auswärtige II	1'500	1'250	1'350	1'100

* Organist und Pianist

Proben mit Organist / Pianist: Pro Probe wird eine Gebühr von CHF 60.00 pro Stunde erhoben. Diese ist direkt an den Organisten / Pianisten zu bezahlen.

Die Preise bleiben unverändert, wenn die Trauung ausserhalb der Kirche durchgeführt wird.

Annulation: Wird eine Trauungsreservation annulliert, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 2 und mehr Monate vor dem Termin CHF 100.00
- Weniger als 2 Monate vor dem Termin CHF 200.00

5.2 Gebühren für kirchliche Abdankungsfeiern

Personenkreis	
Einheimische	Gratis
Auswärtige I	Gratis
Auswärtige II	750

Die Preise bleiben unverändert, wenn die Feier nur auf dem Friedhof und ohne Benutzung der Kirche durchgeführt wird.

5.3 Gebühren für den Besuch des KUV-Unterrichts

Jugendliche, die den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und mindestens ein Elternteil ebenfalls Kirchenmitglied ist: gratis

Jugendliche, die der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn angehören, von denen jedoch nicht mindestens ein Elternteil Kirchenmitglied ist: CHF 100 pro Unterrichtsjahr

6. Miete der Kirchen Brienz, Oberried, Brienzwiler

Personenkreis	Miete Kirche	Miete und Aufbau Podest	Zusätzliche Proben (1 Probe gratis)	Zusätzlicher Aufwand für Personal CHF/Stunde
Ortsansässige Vereine in der KG Brienz für eigene Veranstaltung	Gratis	120	75	60
Einheimische	150	120	75	60
Auswärtige I + II	300	120	75	60
Ton- und Bild-Aufnahmen/Tag	750	120		60

7. Miete Pfrundscheune Brienz

Personenkreis	Ganzes Haus inkl. Küche	Oberer Saal	Eingang (für Apéros etc.)
Einheimische	200	100	100
Auswärtige I + II	300	200	200

8. Miete Kirchgemeindehaus Kienholz

Personenkreis	Miete
Einheimische	200
Auswärtige I + II	300

9. Organisationen, Veranstalter

Bei der Miete eines Objektes werden die Gebühren für Einheimische angewendet, wenn der Organisator seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Brienz hat bzw. die Organisation (Vereine, Clubs usw.) hier domiziliert ist.

10. Mietdauer

Die aufgeführten Gebühren für die Miete eines Objektes gelten für eine Mietdauer von 24 Stunden. Für längere Mietdauern vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

11. Schlussbestimmungen

Diese Preisliste (E) kann vom Kirchgemeinderat jederzeit ganz oder teilweise an die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Kostenentwicklung angepasst werden.

F Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Reglemente und Preislisten wurden von der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2010 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Erlasse und treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für den Kirchgemeinderat Brienz:

Franz Mäder-Wey
Präsident



Sonja Sterchi-Abplanalp
Sekretärin



Ergänzungen / Änderungen durch den Kirchgemeinderat genehmigt am: 24. Juni 2015

Genehmigung der Teilrevision vom 04.12.2016

Die Teilrevision der Reglemente und Preislisten für die Miete kirchlicher Räume und die Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 04.12.2016 beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Für den Kirchgemeinderat Brienz

Präsident:
Hans Huggler-Berger



Sekretärin:
Sonja Sterchi-Abplanalp



Auflagezeugnis der Teilrevision vom 04.12.2016

Die Sekretärin hat diese Reglemente und Preislisten für die Miete kirchlicher Räume und die Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen vom 03.11. bis 03.12.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der ref. Kirchgemeinde Brienz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und Nr. 46 vom 03.11. und 17.11.2016 bekannt.

Ort, Datum: Brienz, 04.12.2016

Sekretärin:

